

EBERNER TÜRME

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Ebern

Jahrgang 6, Nr. 11

Freitag, 13. Juni 2014

Sitzungstermine des Stadtrates und seiner Ausschüsse

25.06.2014: Bauausschuss um 17.30 Uhr
25.06.2014: Stadtrat um 18.00 Uhr
16.07.2014: Bauausschuss um 18.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ebern geschlossen

Die Verwaltungsgemeinschaft Ebern wird am Freitag, 20. Juni 2014, geschlossen sein. Wir bitten um Beachtung.

Fundsachen

05.05.2014: Herrenring, Spielplatz
Beethovenstraße
11.05.2014: Geldschein, Rathaushof Ebern
17.05.2014: Damenbrille im Etui, Waldweg
Losbergsgereuth-Gleusdorf
17.05.2014: Schlüsselbund mit 6 Profilzylinder-
schlüsseln, Realschule/Container
20.05.2014: Sonnenbrille, Wahlbüro
25.05.2014: Schlüsselmäppchen mit 3 Profil-
zylinderschlüsseln,
Parkplatz Realschule
27.05.2014: Schwerlastspanngurt,
Staatsstraße 2278 bei Bramberg

Sommerfest Städtischer Kindergarten Regenbogen

Am Samstag, 28.06.2014, von 13.00 – 17.00 Uhr findet im Städt. Kindergarten Regenbogen das Sommerfest statt. Dazu sind alle recht herzlich eingeladen.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Auf Euer kommen freuen sich das KiGa-Team und der Elternbeirat.

Straßensperrung aufgrund des 2. Mittelaltermarktes

Die Straßensperrung und das Parkverbot im Festbereich betrifft folgende Straßen:

Durchfahrt Rittergasse zur Georg-Nadler-Str., Rittergasse zum Grauturm, Grauturm und Walk-Strasser-Anlage: **Sa, 21.6. von 6 Uhr bis So, 22.6., 21 Uhr. Im Bereich der Durchfahrt Rittergasse zur Georg-Nadler-Str. bereits ab Fr. 20.6., 16 Uhr.**

Die Anwohner werden gebeten, ihre Autos anderweitig zu parken. Die Stadt Ebern bittet um Ihr Verständnis und viel Spaß beim Besuch des Marktes.



Rund um den Grauturm

Samstag
Einzug und Eröffnung 15 Uhr
Marktreiben und Kinderprogramm bis 19 Uhr
Feuershow 22 Uhr
Nächtliche Türmerführung 22.30 Uhr

Sonntag
Marktreiben und Kinderprogramm 11 bis 17 Uhr



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städt. Freibades (Badegebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebern folgende

Badegebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städt. Freibades erhebt die Stadt Ebern Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städt. Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenkarten

- (1) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person(en), auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarteninhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren- und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5

Gebührenarten und Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Städtischen Freibades und seiner Einrichtungen werden erhoben:

I. Benutzungsgebühren:

einschließlich Benutzung des Sammelumkleideraumes, der Wechselkabinen und der Kleideraufbewahrung:

1. Einzeleintrittskarten:

- | | |
|---|--------|
| a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr | 3,50 € |
| b) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr zwei Stunden vor Badeschluss an allen Tagen der Woche | 2,50 € |
| c) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr und Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahr-Dienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geschlossene Schulklassen pro Person | 2,00 € |
| d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage | 2,50 € |
| e) Familientageskarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr; eingeschlossen sind Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Studenten, Bundesfreiwilligen- | |

und FSJ-Dienstleistende jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) 10,00 €

2. Zehnerkarten:

- | | |
|---|---------|
| a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr | 30,00 € |
| b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges-Soziales-Jahr-Dienstleistende, Schüler u. Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geschlossene Schulklassen pro Person | 15,00 € |
| c) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage | 15,00 € |
| d) Familienkarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr; eingeschlossen sind Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Studenten, Bundesfreiwilligen- und FSJ-Dienstleistende jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) | 75,00 € |

3. Saisonkarten:

- | | |
|---|----------|
| a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr | 70,00 € |
| b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr | 35,00 € |
| c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahr-Dienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geschlossene Schulklassen pro Person | 45,00 € |
| d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage | 45,00 € |
| e) Familiensaisonkarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr; eingeschlossen sind Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Studenten, Bundesfreiwilligen- und FSJ-Dienstleistende jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) | 145,00 € |

4. Sonstige Ermäßigung

Inhaber der Bayer. Ehrenamtskarte erhalten **30 v. H.** Ermäßigung auf ihre personenbezogene Eintrittskarte nach Ziff. 1a u. 2a dieser Satzung.

5. Leihgebühren:

- | | |
|---|------------------|
| a) Handtuch, Badehose, Bademütze je -Pfandinsatz- | 2,50 € 5,00 € |
| b) Schachspiel (3 Stunden) | 1,00 € |
| c) Kästenschloss - Pfandinsatz- | 1,00 € 2,50 € |

I. Sachgebühren:

| | |
|---|---------|
| Gebühr für die Wertsachenaufbewahrung | 1,00 € |
| Verunreinigungsgebühr nach tatsächl. Aufwand, mind. | 35,00 € |

II. Sonderveranstaltungen:

Für Sonderveranstaltungen kann eine abweichende Gebührenregelung getroffen werden.

§ 6

Freier Eintritt wird gewährt:

- 1) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener;
- 2) Mitgliedern der Wasserwacht, der DLRG und des Roten Kreuzes beim Einsatz;
- 3) Wettkämpfern, Schiedsrichtern und bis zu drei Betreuungspersonen je Mannschaft bei Schwimmveranstaltungen;
- 4) der Begleitperson eines Behinderten mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis.

§ 7

- 1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Badegebührensatzung vom 18.10.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03. Dez. 2012 außer Kraft.

Ebern, 06. Juni 2014
 Stadt Ebern
 Jürgen Hennemann
 Erster Bürgermeister



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“ (Eintragsfrist vom 03. Juli bis 16. Juli 2014) der Stadt Ebern wird am **Freitag, 13., Montag, 16., und Dienstag, 17. Juni 2014** während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Ebern, Zimmer E 06 (barrierefrei), für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen**, wer
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 13. Juni bis spätestens Dienstag, 17. Juni 2014 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 13., Montag, 16., und Dienstag, 17. Juni 2014** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift in der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Ebern, Zimmer E 06 (barrierefrei), eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 12. Juni 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 17. Juni 2014) versäumt hat.

- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann bis zum 16. Juli 2014, 12.00 Uhr¹⁾ in der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Ebern, Zimmer E 06 (barrierefrei), schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 16. Juli 2014, 12.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Ebern, 03.06.2014
gez. J. Hennemann
Gemeinschaftsvorsitzender

- 1) Siehe Nr. 5.4.1 der Vollzugshinweise des StMI.

G9
/G8

VOLKSBEGEHREN





Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“

1. Die Stadt Ebern bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:
Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Ebern, Zimmer E 06 (barrierefrei).
2. Die Stimmberechtigten können sich im Eintragungsraum der Stadt Ebern eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02. April 2014 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 15 vom 11. April 2014 veröffentlicht.

Sie ist nachfolgend abgedruckt.

Sie ist in der Gemeindeverwaltung, Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Ebern, Zimmer E 06 (barrierefrei) während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Ebern, 03.06.2014
gez. J. Hennemann
Gemeinschaftsvorsitzender

Zulassung des Volksbegehrens „Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben! Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten.“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 2. April 2014 Az.: IA1 – 1365.1–87

I.

Am 28. Februar 2014 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Zulassung des Volksbegehrens

„Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben!
Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten.“
(Kurzbezeichnung: „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8
in Bayern“)

beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

(2) ¹Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13 – sog. neunjähriges Gymnasium (G 9) – bzw. 5 bis 12 – sog. achtjähriges Gymnasium (G 8). ²Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

- (4) Für die Oberstufe gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 (G 9) bzw. 11 und 12 (G 8).
2. Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.

3. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Nähere in der Schulordnung zu regeln; dies betrifft insbesondere die Gliederung in Einführungs- und Qualifikationsphase, die Einrichtung von Fächern und Seminaren, das Fächerangebot einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.“

2. Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Entscheidung darüber, ob ein Gymnasium ausschließlich als achtjähriges oder neunjähriges Gymnasium geführt wird, oder ob beide Formen parallel an einer Schule angeboten werden, trifft das Schulforum des jeweiligen Gymnasiums. ²Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.



Begründung:

Durch das Volksbegehren soll Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dahingehend geändert werden, dass neben der seit 2003 bestehenden achtjährigen Gymnasialzeit (G 8) auch die Möglichkeit einer neunjährigen Gymnasialzeit (G 9) in Bayern eingeführt wird. Die vergangenen zehn Jahre haben gezeigt, dass das sog. G 8 eklatante Schwächen aufweist. Nicht wenige Eltern und Schüler klagen über eine zu starke Verdichtung der Lerninhalte. Das G 8 soll zwar weiterhin erhalten bleiben, die Schulen sollen aber die Möglichkeit bekommen, nach einer Entscheidung des jeweiligen Schulforums wieder zu einer neunjährigen Gymnasialzeit zu wechseln oder beides (G 8 und G 9) an einer Schule anbieten zu können.

Das neue G 9 soll eine Weiterentwicklung und nicht eine Rückkehr zum früheren neunjährigen Gymnasium sein. Es soll Mut zum Lernen machen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Stoff bis zum Abitur „entschleunigt“ zu verinnerlichen. Es soll die Gelegenheit zu mehr individueller Förderung, besseren Wahlmöglichkeiten, nachhaltigem Lernen, aber auch mehr Raum für außerschulische Aktivitäten gegeben werden. So gibt es einen weiteren erfolgversprechenden Weg zum Abitur. Mehrere Optionen zu haben, ist für Schüler, Eltern und Lehrer gut.“

III.

Die **Eintragungsfrist beginnt am Donnerstag, dem 3. Juli 2014, und endet am Mittwoch, dem 16. Juli 2014** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 LWG). Sie machen bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWG). Nach dem Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Prof. Dr. Michael P i a z o l o, MdL (Anschrift: Pognerstr. 21, 81379 München, Tel. 089/1891 3657), als sein **Stellvertreter** Herr Günther F e l b i n g e r, MdL (Anschrift: Rhönstr. 9, 97737 Gemünden, Tel. 09351/3072), benannt (Art. 63 Abs. 2 LWG).

gez.
Günter S c h u s t e r
Ministerialdirektor

Hinweis zur Meldepflicht von Hunden

Die Stadt Ebern weist nochmals darauf hin, dass das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet einer städtischen Jahresaufwandsteuer unterliegt.

Die Hundehalter /-innen sind deshalb verpflichtet, noch nicht gemeldete Hunde unverzüglich bei der Stadt Ebern zu melden. Wer also seinen Vierbeiner bei der Verwaltung noch nicht gemeldet hat, hat umgehend seiner Meldepflicht nachzukommen!

Wir verweisen auf die aktuelle Hundesteuersatzung der Stadt Ebern.

Die Anmeldung von Hunden kann schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, oder per E-Mail: info@ebern.de oder lisa.schmitt@ebern.de erfolgen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Zimmer 2.16 – Frau Schmitt, Tel.: 09531/629 35.

Allgemeine Mitteilungen

Pflege unbebauter Grundstücke

Wir müssen immer wieder feststellen (und erhalten immer wieder entsprechende Beschwerden von Nachbarn), dass die Eigentümer unbebauter Grundstücke oftmals keine große Bedeutung darin sehen, ihr Baugrundstück regelmäßig zu pflegen. Dadurch kommt es oft zu Beschwerden von Eigentümern benachbarter Grundstücke.

Grundsätzlich gibt es keine Bedenken gegen Grundstücke, die unbebaut sind und auf denen sich Pflanzen selbständig entwickeln können, die also ungepflegt sind. Jedoch werden die angrenzenden Grundstücke oftmals durch hohen Unkrautwuchs oder Unkrautsamenflug beeinträchtigt oder in Mitleidenschaft gezogen, denn schnell gelangen Unkrautsamen in die benachbarten Gartenanlagen. Die dort sprießenden Unkräuter wecken dann den Zorn dieser Gartenbesitzer.

Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken sind nach dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz verpflichtet, ihre Grundstücke ordentlich zu bewirtschaften, sodass die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht, insbesondere nicht durch schädlichen Samenflug, unzumutbar erschwert wird. Verstöße dagegen könnten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei sonstigen Baulückengrundstücken fehlt eine solche konkrete Regelung. Das heißt jedoch nicht, dass sich der Eigentümer eines benachbarten Gartens nicht wehren kann. Ihm steht der Zivilrechtsweg offen, wenn sein Grundstück durch den Samenflug beeinträchtigt ist. Zudem besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, Ersatzmaßnahmen laut Landesstraf- und Verordnungsgesetz –kurz LStVG– durchführen zu lassen.

Insofern empfehlen wir jedem Eigentümer und jedem Besitzer von Baulückengrundstücken im Interesse gut nachbarschaftlicher Beziehungen dringend, sein Grundstück in ordentlichem Zustand zu halten und wenigstens ein- bis zweimal im Jahr zu mähen und das Unkraut zu beseitigen! Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil verwahrloste Grundstücke erfahrungsgemäß oft auch zu wilden Müllablagerungen missbraucht werden.

Bei Fragen zu ausführenden Firmen steht das Bauamt der VG Ebern gerne vermittelnd zur Verfügung.

FAMILIENBÜRO auf Reisen

Sie können eine Mitarbeiterin des Familienbüros in der Stadt Ebern, Ämtergebäude, Rittergasse 3 in Ebern am **Dienstag, den 24.06.2014, von 10:45 – 11:45 Uhr** nach vorheriger Anmeldung erreichen.

Das Familienbüro informiert über Angebote und Hilfen für Familien im Landkreis Haßberge. Die Angebote sind kostenlos.

FAMILIENBÜRO des Landkreises Haßberge
Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt,
Tel: 09521/27-645
oder Mail: familienbuero@hassberge.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr: 8:30–12:30 Uhr u.
zusätzlich Do: 14:00–17.00 Uhr



Allgemeine Mitteilungen

Staubsauger und Kinderfahrräder gesucht

Am 27. Mai sind zwei Familien aus Syrien in die Asylbewerber-Unterkunft in Klein-Nürnberg eingezogen. Die fünf Kinder der beiden Familien sind zwischen 2 und 11 Jahre alt. Für sie suchen wir dringend Fahrräder. Und die Hausfrauen wären für einen Staubsauger dankbar.

Wer solches kostenlos abgeben möchte, ist gebeten, sich mit dem Hausmeister, Herrn Engelbert Ruhhammer, Tel. 09531-1214, in Verbindung zu setzen. Bitte auf keinen Fall direkt vorbeibringen!

Der Asylhelfer-Kreis

Tag der offenen Gartentür am Sonntag, 22. Juni 2014, in Zeil am Main

Der gewöhnliche Blick über den Gartenzaun lässt den Betrachter die Schönheit eines Gartens in seiner Gesamtheit nur erahnen. Der „Tag der offenen Gartentür“ bietet einmal im Jahr die Gelegenheit einzutreten, wenn Gartenbesitzer in ihre privaten Gartenparadiese einladen.

Im Landkreis Haßberge öffnen sich die Zeiler Gartentüren in diesem Jahr bereits am Sonntag, den 22. Juni 2014, in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr für die Besucher. Der Obst- und Gartenbauverein Zeil und die Zeiler Bürger haben unter dem Motto „Grün in alten Mauern“ ein umfangreiches Programm zusammengestellt, um ihr wunderschönes Fachwerkstädtchen zu präsentieren.

Der offizielle „Tag der Gartentür“ in Unterfranken findet am darauffolgenden Sonntag, den 29.06.2014, statt und bietet die Möglichkeit, weitere private Gartenanlagen außerhalb unseres Landkreises zu besuchen.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Alterssicherung der Landwirte Höhere Renten und verbesserte Leistungen

Arnd Spahn, Vorstandsvorsitzender der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), begrüßt den Beschluss des Deutschen Bundestages zum so genannten Rentenpaket: „Dass auch Land- und Forstwirte sowie Gartenbauer hiervon profitieren, ist gerecht und folgerichtig.“

Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen Lebens- und Arbeitsleistung stärker anerkannt werden als bisher. So wird auch die landwirtschaftliche Alterskasse eine abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren ab dem 63. Lebensjahr gewähren und die Erziehungszeiten von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, anerkennen (sog. Mütterrente). Die Änderungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt erhöhen sich die Renten der landwirtschaftlichen Alterskasse und Berufsgenossenschaft um 1,67 Prozent in den alten bzw. um 2,53 Prozent in den neuen Bundesländern. Die SVLFG versendet ab Mitte Juni entsprechende Anpassungsmitteilungen an ihre Rentenbezieher.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Gülle sicher lagern und entnehmen

Gülle gas sind unsichtbar und wirken bereits in kleinsten Mengen wie Nervengift. Sie betäuben den Geruchssinn und lähmen die Atmung. Neben Schwefelwasserstoff befinden sich auch Methan, Ammoniak und Kohlendioxid in der Gülle. Einige dieser Gülle gas sind in Verbindung mit einem Zündfunken, wie er zum Beispiel beim Flexen oder Schweißen entstehen kann, hochexplosiv. Offenes Feuer, brennende Zigaretten oder Funkenflug sind in der Nähe von Güllegruben tabu. Verstärkt werden die Wirkungen der Gase durch Umrühren, Pumpen oder ähnliche Arbeiten – hier ist besondere Vorsicht geboten. „Der Landwirt hat kaum Chancen, zu erkennen, ab wann er in ernsthafter Gefahr ist. Das macht die Arbeiten an der Güllegrube so gefährlich“, resümiert Peter Seidl, Vorstandsmitglied der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und selbst landwirtschaftlicher Unternehmer. Sein Rat an die Berufskollegen: Von vorneherein die besondere Gefährdung durch Gülle einkalkulieren und rechtzeitig Vorsichtsmaßnahmen ergreifen.

Was die SVLFG rät

Die Hauptgefahren bei der Arbeit mit Flüssigmist sind Vergiftungen, Explosionen, Stürze ins Güllelager und Erstickungen. Vor allem bei der Lagerung und Entnahme kann es zu lebensgefährlichen Situationen kommen. Deshalb rät die SVLFG:

- Nie ohne Schutzmaßnahmen ins Güllelager einsteigen.
- Kein offenes Feuer oder Funkenflug in der Nähe von Güllelagern.
- Deckel, Umwehrungen und Verschlüsse regelmäßig auf Verschleiß prüfen.
- Deckel von geschlossenen Güllegruben insbesondere auf Befahrbarkeit und Durchtrittssicherheit prüfen.
- Bei geschlossenen Güllelagern für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere beim Aufrühren und bei der Entnahme. Zur Belüftung müssen zwei sich gegenüber liegende Deckel mit ausreichend großen Lüftungsgittern vorhanden sein.

Güllelager gegen Hineinfallen sichern

Offene Gruben benötigen mindestens eine 180 cm hohe Umwehrung, zum Beispiel einen Schutzzaun. Solche Zäune altern im Laufe der Zeit. Haltepfosten können abrotten oder brechen. Die Zäune sind deshalb regelmäßig zu überprüfen. Ein 30 cm hoher Anfahrsockel verhindert das Abstürzen von Fahrzeugen. Die Umwehrung darf nicht übersteigbar sein.

Ein großes Sicherheitsplus sind abschließbare Entnahmeöffnungen. Sie ermöglichen das Entnehmen von Gülle, ohne dass gefährliche Öffnungen in der Umwehrung entstehen. Sichere Entnahmeöffnungen verhindern vor allem auch, dass Kinder in die Grube gelangen. Ist bei geschlossenen Gruben die Abdeckung geöffnet – etwa bei der Entnahme – muss eine Gittersicherung das Abstürzen verhindern. Die sicherste Lösung sind feste Entnahmestutzen, weil damit fürs Abpumpen der Gülle gar keine Bodenöffnung notwendig ist.

Weiterführende Informationen und einen Link zum Filmbeitrag „Gefährliche Gülle gas – Flüssigkeit mit Sprengkraft“ des Bayerischen Rundfunks sind unter <http://www.svlfg.de/30-praevention/prv011-aktuelles/prv0054/index.html> zu finden.



Allgemeine Mitteilungen



Besucherprogramm

zur Hauptveranstaltung 16. GEO-Tag der Artenvielfalt in Ebern

Veranstaltungsort: Frauengrundhalle in der Alten Kaserne,
Im Frauengrund, 96106 Ebern

Freitag, 13. Juni 2014

20 Uhr: Fachvorträge (jeweils ca. 20 min.)

- Peter Püwert, Pilzsachverständiger Sonneberg, Pilzkundliche Arbeitsgemeinschaft Coburg: „Faszination Schlauchpilze, aktuelle Pilzsensationen vom ehem. Standortübungsplatz“
- Ecke Demandt, ehem. Bataillonskommandeur, Altenburg-Lindheim: „Meine Zeit in Ebern, Hinweise zur Malkunst und Eröffnung meiner Schmetterlings- und Federbildergalerie und der Tagfalteraussstellung vom ehem. Standortübungsplatz“
- Dr. Oliver Hawlitschek, Zoologische Staatssammlung München: „Barcoding, die neue Methode der Artenanalyse“

22 Uhr: Geführte Nacht-Exkursionen

- Hans-Peter Schreier: Das Leben der Nachtfalter
- Dr. Klaus Mandery: Die nachtaktiven Kleinsäuger

Samstag, 14. Juni 2014

ab 10 Uhr: Ausstellungen in der Frauengrundhalle

- Ecke Demandt: Bilderausstellung Schmetterlinge und Vogelfedern
- Ecke Demandt: Schmetterlinge des ehem. Standortübungsplatzes
- Die Artenvielfalt des ehem. Standortübungsplatzes in Bildern
- Die Arbeit des Instituts für Biodiversitätsinformation e.V. (IfBI) Ebern
- Amphibien und Reptilien vom Übungsplatz (Somso Coburg)
- Die Arbeit der BN-Ortsgruppe Ebern
- Das Eberner Apfelfest
- Die Eberner Pilzwoche
- Biodiv-Region Landkreis Haßberge (Biodiv HAS) als Dachmarke für den Landkreis Haßberge (Haßberge mit ihren Biodiv-Highlights, Haßbergetrauf und Maintal als Großnaturschutzgebiete, Steigerwald als potenzieller Nationalpark)
- Wildkatze BN
- Buchenwald BN
- Barcoding Zoologische Staatssammlung München
- Informationsstand mit Fotowettbewerb Fotocreativkreis Ebern
- Informationsstand mit Glücksrad Stadttourismus, Tourismus- und Werbegemeinschaft Ebern
- Leseinsel: naturkundliche Bücher und Schriften zum Verkauf

10 Uhr: Geführte Exkursionen zu unterschiedlichsten Artengruppen und Themen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz:

- Andreas Einwag: Wilde und Honig-Bienen
- Karl Essig: Gelbbauchunken

- Valentina Krause: Solarfelder als Naturschutzflächen
- Eberhard Ponader: Wildkatze
- Rainer Schauer: Angusrinder
- Lothar Schineller, Justus Vogt: Lebensraum Teich
- Roman Schineller: Shropshireschafe
- Dr. Werner Ullmann: Vogelstimmen
- Käppellesfreunde: Eberner Käppele

11-13 Uhr:

- 11 Uhr: Daniela Berninger, Sylvia Kopplinger: Theater der Waldkindergartengruppe im Waldkindergartenzelt
- ab 11 Uhr: Waldkindergarteneltern: Bastelaktivitäten im Waldkindergartenzelt
- 11-16 Uhr: Sylvia Kopplinger, Valentina Krause, Andrea Zech: Naturrallye
- 12 Uhr: Valentina Krause, Andrea Zech: Insektensafari – Start am Waldkindergartenzelt
- 12-14 Uhr: Mittagessen für externe Besucher (im Umfeld der Frauengrundhalle, gegen Bezahlung)
- ab 12 Uhr: Kaffee und Kuchen für externe Besucher (in der Gaststätte Wache am Kaserneneingang, gegen Bezahlung)
- 13 Uhr: Daniela Berninger, Sylvia Kopplinger: Theater der Waldkindergartengruppe im Waldkindergartenzelt
- 13 Uhr: Eberner Türmer: Stadtführung mit Besuch der Schützchen Jagdbilderausstellung (Treffpunkt Marktplatz)

ab 14 Uhr: Geführte Exkursionen (Nachmittagsprogramm)

- Daniela Berninger: Wildkatze für Familien mit Kindern, Start am Waldkindergartenzelt
- Andreas Einwag: Wilde und Honig-Bienen
- Karl Essig: Gelbbauchunken
- Valentina Krause: Solarfelder als Naturschutzflächen
- Eberhard Ponader: Wildkatze
- Rainer Schauer: Angusrinder
- Lothar Schineller: Lebensraum Teich
- Roman Schineller: Shropshireschafe
- Herbert Stang: Heilkräuter
- Justus Vogt: Essigrosen-Dickfühlerweichwanze *Excentricus planicornis*
- Käppellesfreunde: Eberner Käppele

15-17 Uhr:

- 15 Uhr: Eberner Türmer, Stadtführung mit Besuch der Schützchen Jagdbilderausstellung (Treffpunkt Marktplatz)
- 15.30 Uhr: Valentina Krause, Andrea Zech: Insektensafari, Start am Waldkindergartenzelt
- 16 Uhr: Käppellesfreunde: Eberner Käppele

18 Uhr: Abschlussveranstaltung in der Frauengrundhalle

- Grußworte an die Experten und Gäste:
 - o Jens Schröder, stellvertretender Chefredakteur GEO, Gruner & Jahr Hamburg
 - o Dr. Klaus Mandery, IfBI / BN-Kreisgruppe Haßberge
 - o Prof. Dr. Hubert Weiger, BUND-Vorsitzender
 - o Dr. Bernd Siegfried, Geschäftsführer der KfW-Stiftung Frankfurt
- Vorstellung der ersten Ergebnisse / Highlights durch einzelne Experten



Allgemeine Mitteilungen

Hausbrauerfest in Brünn bei Ebern

Samstag, 14.06.2014

Beginn: 18:00 Uhr

Spezialität: Haxen vom Backofen

Sonntag, 15.06.2014:

Frühschoppen ab 10:00 Uhr

Mittagessen ab 12:00 Uhr: Schäuferla

Spezialität: hausgemachte Pizza vom Backofen

LKW-Ziehen mit historischen Schleppern

Es wird Brünner Hausbrauerbier ausgeschrieben.

Energie-Erstinfo-Beratung des Landkreises

Die ENERGIEBERATUNG des Landkreises Haßberge bietet einmal im Monat Energiesprechstunden an. Interessierte Bürger erhalten umfassende Informationen zum energiesparenden Bauen, Wohnen und Sanieren, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zu den staatlichen Fördermöglichkeiten.

Nächster Termin in Ebern, im Ämtergebäude, Rittergasse 3, Zimmer 2.02: **Donnerstag, 10.07.2014**

Es können jeweils drei Termine vergeben werden um 16.00, 16.40 und um 17.20 Uhr.

Unabhängig von diesen Terminen finden jeden Mittwoch Energiesprechstunden im Umweltbildungszentrum Oberschleichach, Pfarrer-Baumann-Str. 17, 97514 Oberaurach, statt.

Außerdem ist die ENERGIEBERATUNG auch telefonisch für Sie da:

dienstags bis donnerstags unter (0 95 29) 92 22-14

Die Erstberatungstermine werden vom Landkreis finanziert und sind deshalb für Bürgerinnen und Bürger kostenlos.

Anmeldung ist erforderlich im Umweltbildungszentrum Oberschleichach unter (0 95 29) 92 22 14 oder per e-mail: energieberatung@ubiz.de

Fahrtkosten - Schulweg wird bezahlt

Das Landratsamt Haßberge macht alle Schüler und Eltern darauf aufmerksam, dass die Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulweg im ablaufenden Schuljahr 2013/14 dem Landratsamt Haßberge bis spätestens 31. Oktober 2014 vorliegen müssen. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, teilte die Kreisbehörde mit.

Die Anträge können aber bereits jetzt abgegeben werden. Insbesondere die Abiturienten, deren Schulzeit nun zu Ende ist, sollten die Anträge zeitnah einreichen, rät das Amt. Denn je früher der Antrag vorliegt, desto schneller kann er bearbeitet werden. Rund 600 Kostenerstattungsanträge gehen im Landratsamt pro Schuljahr ein. Eine Kostenerstattung können Schüler der weiterführenden Schulen ab elfter Klasse geltend machen, deren Fahrtkosten über 420 Euro lagen. Ein Anspruch auf die Kostenerstattung besteht, wenn der Schulweg (einfache Strecke) über drei Kilometer beträgt.

GRATULATIONEN



Im Monat Mai 2014 gratulierte
Erster Bürgermeister Jürgen Hennemann
folgenden Eberner Bürgerinnen und Bürgern:

Zum 91. Geburtstag
Herrn Paul Wagner

Zur Goldenen Hochzeit
Eheleute Erika und Alan Stockbridge

Allen Jubilaren nochmals:
Herzlichen Glückwunsch!!!

Nächste Erscheinungstermine des Türmers

Türmer 12/14 am 27.06.2014, Redaktionsschluss: 10.06.2014

Türmer 13/14 am 11.07.2014, Redaktionsschluss: 02.07.2014

Impressum

| | |
|----------------------|---|
| Erscheinungsweise: | zwei-wöchentlich |
| Erscheinungstermine: | Hauptausgabe (12 S. + x): Letzter Freitag des Vormonats Amtsausgabe (4 S.): 15. des Monats |
| Redaktionsschluss: | Hauptausgabe: 15. des Vormonats |
| Auflage: | ca. 3000 - an alle Eberner Haushalte |
| Inhalt: | Nachrichten aus der Stadt Amtsnachrichten (Verantwortlich: Stadt Ebern, 1. Bürgermeister Jürgen Hennemann) Nachrichten der Kirchen & Vereine Wichtige Adressen & Termine Veranstaltungskalender Gewerbliche- u. Private Anzeigen |
| Redaktion: | WEIGANG MEDIA GmbH in Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung Ebern |
| Druck und Layout: | WEIGANG MEDIA GmbH Bahnhofstraße 27 · 96106 Ebern Tel. 09531 6165 · Fax 09531 6144 www.weigang-media.de sabine.held@weigang-media.de |

Den Eberner Türmer finden Sie auch im Internet unter:
www.eberner-tuermer.de